



## NEWSLETTER 2/2025

### eMWST Portal – Einreichung MWST-Abrechnung Q4/2024 und S2/2024 – längere Frist

Seit 13. Januar 2025 werden sämtliche MWST-Geschäfte ausschliesslich über das eMWST-Portal abgewickelt. Dies bedeutet unter anderem, dass die MWST-Abrechnung für das 4. Quartal 2024 und das 2. Semester 2024 grundsätzlich innert 60 Tagen nach Ende der Abrechnungsperiode und somit bis Ende Februar 2025 im Portal erfasst sein müssten.

Aufgrund der erforderlichen Vorarbeiten für die Nutzung des eMWST-Portals - wie bereits im Newsletter Nr. 09/2024 erwähnt - wird die Frist für die Einreichung der **MWST-Abrechnung für das 4. Quartal 2024 und das 2. Semester 2024** um 60 Tage verlängert, sodass für die Einreichung dieser Abrechnungen eine Frist bis **Ende April 2025** gilt.

Keine Fristerstreckung besteht hingegen für die **Zahlung der Mehrwertsteuerschuld der erwähnten Abrechnungsperioden**, da für die Ermittlung der Steuerschuld sowie deren Zahlung das eMWST-Portal nicht zwingend notwendig ist. Die Zahlung der Mehrwertsteuerschuld für das 4. Quartal 2024 und das 2. Semester 2024 hat somit bis **Ende Februar 2025** zu erfolgen.

Bei der Zahlung ist als Referenz die MWST-Nr. und der Name der Unternehmung anzugeben, damit die Steuerverwaltung die Zahlung dem richtigen Unternehmen zuordnen kann. Die Kontoinformationen und einen allgemeinen QR-Code betreffend MWST-Rechnungen finden Sie auf unserer Homepage ([www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li)) unter der Rubrik «Bankverbindung».

Vaduz, 16. Januar 2025